

# Signalisationsverordnung (SSV)

## Änderung vom 24. Juni 2015

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

I

Die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Ersatz eines Ausdrucks*

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «ASTRA» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

### *Art. 1 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- b. ASTRA für das Bundesamt für Strassen;

### *Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Die Signale und Markierungen sind in Anhang 2 festgelegt.

### *Art. 10 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Signale «Schranken» (1.15) sowie «Bahnübergang ohne Schranken» (1.16) dienen zur Warnung vor Bahnübergängen, die nach den Artikeln 92 und 93 gekennzeichnet sind.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

### *Art. 11 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Signal «Fussgängerstreifen» (1.22) kündigt Fussgängerstreifen an, die aus einer Entfernung von 200 m nicht erkennbar sind. Es darf nur ausserorts und einzig bei Fussgängerstreifen angebracht werden, die dem anerkannten Stand der Verkehrssicherheit entsprechen.

### *Art. 14 Abs. 2 und 3*

*Aufgehoben*

<sup>1</sup> SR 741.21

*Art. 18 Abs 2 (betrifft nur den italienischen Text), 5 und 7*

<sup>5</sup> Wird die Einfahrt in eine Strasse durch das Signal «Einfahrt verboten» (2.02) untersagt, so bestimmt die Behörde, dass Fahrräder und Motorfahrräder vom Verbot ausgenommen sind, wenn nicht die Platzverhältnisse oder andere Gründe dagegen sprechen. Sie kann weitere Ausnahmen vorsehen, namentlich für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr.

*<sup>7</sup> Aufgehoben**Art. 24 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das Signal «Kreisverkehrsplatz» (2.41.1) zeigt bei kreisförmigen Plätzen die Richtung an, die der Verkehr im Kreis einzuhalten hat; es steht vor der Einfahrt unter dem Signal «Kein Vortritt» (3.02) und kann auf der Mittelinsel wiederholt werden. In Verbindung mit dem Signal «Kreisverkehrsplatz» zeigt das Signal «Kein Vortritt» dem Führer an, dass er den im Kreis von links herannahenden Fahrzeugen den Vortritt lassen muss.

*Art. 28 Abs. 2**Aufgehoben**Art. 33 Abs. 1 und 4*

<sup>1</sup> Das Signal «Radweg» (2.60) verpflichtet die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen. Wo der Radweg endet, kann das Signal «Ende des Radweges» (2.60.1) aufgestellt werden. Für den Vortritt sowie für die Benutzung des Radwegs durch Fahrräder und Motorfahrräder mit Anhänger und durch andere Strassenbenützer gelten die Artikel 15 Absatz 3 und 40 VRV<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Ist ein Weg für zwei Benutzerkategorien (z. B. Fussgänger/Radfahrer, Fussgänger/Reiter) bestimmt, und wird dort jeder der beiden Benutzerkategorien mittels unterbrochener oder ununterbrochener Linie (Art. 74a Abs. 5) eine eigene Verkehrsfläche zugeordnet, so werden die entsprechenden Symbole durch einen senkrechten Strich getrennt in einem Signal dargestellt (z. B. «Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen»; 2.63); jede Kategorie hat den ihr durch das entsprechende Symbol zugewiesenen Teil der Verkehrsfläche zu benutzen. Ist ein Weg für zwei Kategorien ohne Trennung durch eine Markierung zur gemeinsamen Benutzung bestimmt, so werden die entsprechenden Symbole auf einem Signal dargestellt (z. B. «Gemeinsamer Rad- und Fussweg»; 2.63.1). Rad- und Motorfahrradfahrer sowie Reiter haben auf Fussgänger Rücksicht zu nehmen und, wo die Sicherheit es erfordert, diese zu warnen sowie nötigenfalls anzuhalten.

<sup>2</sup> SR 741.11

*Art. 34 Abs. 2 Einleitungssatz*

<sup>2</sup> Ist für Busse im öffentlichen Linienverkehr ein bestimmter Fahrstreifen markiert (Art. 74b), so können, soweit die gelbe Markierung auf der Fahrbahn allein nicht genügt, zusätzlich folgende Signale angebracht werden:

*Art. 41**Aufgehoben**Art. 46 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das Signal «Sackgasse» (4.09) kennzeichnet eine Strasse, die nicht durchgehend befahrbar ist. Sofern am Ende der Strasse ein Weg für den Fuss- oder Radverkehr weiterführt, kann das Signal mit den entsprechenden Symbolen ergänzt werden («Sackgasse mit Ausnahmen»; 4.09.1).

*Art. 48 Abs. 2 Einleitungsteil und Abs. 7*

<sup>2</sup> Das Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) kennzeichnet Verkehrsflächen, auf denen die Führer von Motorwagen beim Parkieren eine Parkscheibe nach Anhang 3 Ziffer 1 verwenden müssen. Das Signal hat folgende Bedeutung:

<sup>7</sup> Die Angabe «Zentrale Parkuhr» auf einer Zusatztafel zum Signal «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) besagt, dass eine Parkuhr für mehrere Parkfelder steht. Wird bei solchen Parkuhren nach Einwurf der Parkgebühr ein Parkzettel ausgegeben, so muss dieser gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Motorwagens angebracht werden.

*Art. 59 Anzeige der Fahrstreifen, Freigabe des Pannestreifens*

<sup>1</sup> Das Signal «Anzeige der Fahrstreifen» (4.77) zeigt Zahl, Verlauf und gegebenenfalls die Verminderung oder Vermehrung der Fahrstreifen an. Die Pfeile zeigen die Fahrstreifen und sind schwarz; der Grund der Tafel ist weiss. Bei kurzfristiger Signalisation kann das Symbol des Signals 4.77 aufweissem dreieckigem Faltsignal dargestellt werden.

<sup>2</sup> Das Signal «Freigabe des Pannestreifens» (4.77.2) zeigt an, dass der Pannestreifen befahren werden darf.

<sup>3</sup> Gilt eine Vorschrift oder die Ankündigung einer Gefahr nur für bestimmte Streifen, so wird das zutreffende Signal in der Mitte des Pfeils abgebildet, der den entsprechenden Streifen darstellt («Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkungen»; 4.77.1).

<sup>4</sup> Für die Aufstellung des Signales «Anzeige der Fahrstreifen» auf Autobahnen und Autostrassen gilt Artikel 89 Absatz 2.

*Art. 62 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Signale «Zeltplatz» (4.79), «Wohnwagenplatz» (4.80), «Telefon» (4.81), «Erste Hilfe» (4.82), «Tankstelle» (4.84), «Hotel-Motel» (4.85), «Restaurant»

(4.86), «Erfrischungen» (4.87), «Informationsstelle» (4.88), «Jugendherberge» (4.89), «Radio-Verkehrsinformation» (4.90), «Gottesdienst» (4.91) und «Feuerlöscher» (4.92) weisen auf die entsprechenden Dienstleistungen, Einrichtungen oder Gebäude hin.

*Art. 65 Abs. 5 und 8*

<sup>5</sup> Um einzelne Parkfelder für gehbehinderte Personen zu reservieren, wird bei den betreffenden Feldern dem Signal « Parkieren gestattet» (4.17) die Zusatztafel «Gehbehinderte» (5.14) beigelegt; zum Parkieren berechtigt ist dort nur, wer gehbehindert ist oder eine gehbehinderte Person begleitet. Die «Parkkarte für behinderte Personen» (Anhang 3 Ziff. 2) ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

<sup>8</sup> Insbesondere zur Schulwegsicherung kann auf relativ stark befahrenen Strassen am Beginn eines schwach begangenen Trottoirs das Signal «Fussweg» (2.61) mit der Zusatztafel « gestattet» angebracht werden. Das Trottoir darf dann von Fahrrädern und Motorfahrrädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung die bis maximal 25 km/h wirkt, mitbenützt werden. Die Führer der übrigen Motorfahrräder dürfen das Trottoir nur mit abgestelltem Motor mitbenützen. Es gelten die Bestimmungen über gemeinsame Benützung nach Artikel 33 Absatz 4. Das Ende der Berechtigung kann dadurch angezeigt werden, dass die dem Signal 2.61 beigelegte Zusatztafel « gestattet» mit drei schwarzen Diagonalstrichen von links unten nach rechts oben durchgestrichen wird.

*Art. 69 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Zur Regelung des Verkehrs auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen, zur zeitweiligen Sperrung einzelner Fahrstreifen oder zur zeitweiligen Freigabe des Pannestreifens wird folgendes System von über der Fahrbahn angebrachten Lichtsignalen verwendet («Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen»; 2.65):

- a. Grüne, senkrecht nach unten gerichtete Pfeile bedeuten, dass der Verkehr auf dem betreffenden Streifen gestattet ist; sie müssen erlöschen, sobald dort rote, gekreuzte Schrägbalken oder gelb blinkende Pfeile erscheinen.
- b. Gelb blinkende, schräg nach unten gerichtete Pfeile bedeuten, dass der Führer den betreffenden Streifen baldmöglichst in der angezeigten Richtung verlassen muss.
- c. Rote, gekreuzte Schrägbalken (rotes Kreuz) bedeuten, dass der betreffende Streifen gesperrt ist; der Führer muss den Streifen verlassen und auf einem Streifen weiterfahren, auf dem grüne Pfeile den Verkehr gestatten.

*Art. 74* Fahrstreifen

<sup>1</sup> Fahrstreifen werden voneinander durch Sicherheits-, Leit- oder Doppellinien (Art. 73) abgegrenzt. Für die Abgrenzung von Radstreifen und Bus-Streifen gelten die Artikel 74a und 74b.

<sup>2</sup> Fahrstreifen für Linksabbieger, Rechtsabbieger oder Geradeausfahrer werden durch weisse Einspurpfeile (6.06) gekennzeichnet, die nach der entsprechenden Richtung weisen. Der Führer darf Verzweigungen nur in Richtung der auf seinem Fahrstreifen angebrachten Einspurpfeile befahren. Gelbe Pfeile richten sich ausschliesslich an die Führer von Bussen im öffentlichen Linienverkehr und erlauben ihnen, in Richtung der gelben Pfeile zu fahren.

<sup>3</sup> Abweispfeile (weiss, schräg angeordnet; 6.07) kündigen an, dass der Fahrstreifen in der angezeigten Richtung zu verlassen ist.

<sup>4</sup> Weisse Richtungspfeile kennzeichnen die vom Fahrzeugführer einzuschlagende Fahrtrichtung.

*Art. 74a* Radstreifen und Radwege, Fuss- und Reitwege, Fahrradsymbol

<sup>1</sup> Radstreifen werden durch eine unterbrochene oder ununterbrochene gelbe Linie abgegrenzt (6.09). Die ununterbrochene Linie darf weder überfahren noch überquert werden. Auf Verzweigungsflächen dürfen Radstreifen nur markiert werden, wenn den einmündenden Fahrzeugen der Vortritt entzogen ist und die Fahrbahnhälften durch eine Markierung getrennt sind.

<sup>2</sup> Das beidseitige Anbringen von Radstreifen ist ausserorts nur zulässig, wenn die Fahrbahnhälften durch eine Markierung getrennt sind.

<sup>3</sup> Ausgeweitete Radstreifen (6.26) sind Radstreifen mit einem dazugehörenden Aufstellbereich, die in besonderen Fällen vor Lichtsignalen markiert werden können. Im ausgeweiteten, mit dem Symbol eines Fahrrades gekennzeichneten Bereich ist es den Radfahrern bei rotem Licht erlaubt, sich in Abweichung von den Artikeln 42 Absatz 3 und 43 Absatz 1 VRV<sup>3</sup> nebeneinander aufzustellen und anschliessend bei grünem Licht die Verzweigung zu befahren. Bei Rot müssen die andern Fahrzeuglenker vor der ersten Haltelinie halten. Das UVEK umschreibt die Einzelheiten in Weisungen.

<sup>4</sup> Wo ein Radweg über eine Nebenstrasse geführt wird und den Benützern des Radweges entgegen Artikel 15 Absatz 3 VRV ausnahmsweise der Vortritt zustehen soll, wird die Überquerung durch unterbrochene gelbe Linien angezeigt; den Fahrzeugen auf der Nebenstrasse ist der Vortritt mit den Signalen «Stop» (3.01) oder «Kein Vortritt» (3.02) zu entziehen.

<sup>5</sup> Zur Trennung von Rad-, Fuss- und Reitwegen, die auf gleicher Ebene verlaufen (Art. 33), wird eine unterbrochene oder ununterbrochene gelbe Linie verwendet. Ununterbrochene Linien dürfen von Rad- und Motorfahrradfahrern oder von Reitern weder überfahren noch überquert werden.

<sup>6</sup> Auf Radwegen und Radstreifen können das Symbol eines Fahrrades sowie Fahrtrichtungs- oder Einspurpfeile in gelber Farbe aufgemalt werden.

<sup>7</sup> Ausserhalb von Radwegen und Radstreifen ist das Symbol eines Fahrrads in folgenden Situationen zulässig:

- a. auf Bus-Streifen;
- b. auf Abstellplätzen für Fahrräder;
- c. am Fahrbahnrand vor Fussgängerinseln und vergleichbaren kürzeren Engstellen, wenn ein vorhandener Radstreifen unterbrochen werden muss;
- d. für die Kennzeichnung von Fahrradgegenverkehr in Einbahnstrassen, wenn kein Radstreifen vorhanden ist;
- e. auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen die Fahrräder entgegen dem allgemeinen Verkehr geradeaus fahren dürfen; in diesem Fall wird das Symbol mit gelben Richtungspfeilen ergänzt.

<sup>8</sup> Auf Wegen für zwei Benutzerkategorien (Art. 33 Abs. 4) können zur Verdeutlichung die Symbole des entsprechenden Signals in gelber Farbe aufgemalt werden.

#### *Art. 74b* Bus-Streifen

Bus-Streifen, die durch ununterbrochene oder unterbrochene gelbe Linien und durch die gelbe Aufschrift «BUS» gekennzeichnet sind (6.08), dürfen nur von Bussen im öffentlichen Linienverkehr und gegebenenfalls von Strassenbahnen benützt werden; vorbehalten bleiben markierte oder signalisierte Ausnahmen. Andere Fahrzeuge dürfen Bus-Streifen nicht benützen, sie jedoch nötigenfalls (z. B. zum Abbiegen) überqueren, wenn sie durch unterbrochene gelbe Linien abgegrenzt sind.

#### *Art. 76 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Führungslinien (weiss, unterbrochen; 6.16) dienen der optischen Führung des Verkehrs wie folgt:

- d. sie grenzen in der Fahrbahnmitte parallel zur Fahrbahn Flächen ab, die keine Fahrstreifen darstellen.

#### *Art. 79 Abs. 1*

<sup>1</sup> Parkfelder werden entweder ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet oder in Ergänzung zu Signalen markiert.

#### *Art. 87 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Tafel «Zweiter Vorwegweiser bei Verzweigungen» nennt die nächsten Fernziele erster Ordnung sowie allfällige weitere Fernziele, die auf den beiden Fahrbahnästen liegen. Die Tafel wird nötigenfalls durch die «Einspurtafel über Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen» ersetzt.

*Art. 88 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 90 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bei Anschlüssen sowie bei Zu- und Wegfahrten von Nebenanlagen werden Beschleunigungs- beziehungsweise Verzögerungstreifen markiert, die von den durchgehenden Fahrstreifen namentlich durch eine Doppellinie abgegrenzt werden.

*Art. 92 Abs. 1 Bst. c*

*Aufgehoben*

*Art. 93 Abs. 1, 3 und 6*

<sup>1</sup> Zur Kennzeichnung von Bahnübergängen dienen Schranken, Halbschranken, Bedarfsschranken, Blinklichtsignale (3.20; 3.21), Andreaskreuze (3.22; 3.24), akustische Signale, Signale «Strassenbahn» (1.18) und Lichtsignale (Art. 68–71). Für die Ausgestaltung und Aufstellung der Signale an Bahnübergängen, ausgenommen Lichtsignale und das Signal «Strassenbahn», gilt das Eisenbahnrecht.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>6</sup> *Aufgehoben*

*Art. 96 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- c. in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;

*Art. 101 Abs. 3<sup>bis</sup>, 7 Bst. d und 7<sup>bis</sup>*

<sup>3bis</sup> *Aufgehoben*

<sup>7</sup> Signale können auf einer rechteckigen weissen Tafel dargestellt werden:

- d. auf Wechselsignalanlagen.

<sup>7bis</sup> Signale in lichttechnischer Ausführung können auf rechteckigen schwarzen Tafeln dargestellt werden.

*Art. 107 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 7*

<sup>1</sup> Die folgenden örtlichen Verkehrsanordnungen (Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG) sind von der Behörde oder dem ASTRA zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen:

- a. Anordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden;
- b. Parkfelder, die ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet werden.

<sup>1</sup>bis Die Signale und Markierungen nach Absatz 1 dürfen erst angebracht werden, wenn die Verfügung vollstreckbar ist.

<sup>3</sup> Die Anbringung von Markierungen, ausgenommen die Markierung von Parkfeldern nach Absatz 1 Buchstabe b, sowie die Anbringung folgender Signale müssen weder verfügt noch veröffentlicht werden:

<sup>7</sup> Ist die Errichtung einer Haltestelle für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr geplant, so ist die kantonale Verkehrspolizei vor der Plangenehmigung anzuhören.

*Art. 110 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann örtliche Verkehrsanordnungen auf Durchgangsstrassen überprüfen lassen und gegebenenfalls aufheben.

*Art. 113 Abs. 4*

*Aufgehoben*

*Art. 117d* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Juni 2015

Signale und Markierungen, die dieser Änderung nicht entsprechen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu entfernen oder zu ersetzen.

II

Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

*Anhang I*  
(Art. 102 Abs. 1)

## **Grösse der Signale und Markierungen**

### **I. Gefahrensignale**

*Ziff. 2*

*Aufgehoben*

Anhang 2  
(Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup>)

## Abbildungen der Signale und Markierungen

Ziff. 1.17, 1.28, 1.29, Kap. 2 Bst. b Sachüberschrift, Ziff. 2.65, 3.07, 3.08, 3.22–3.25, 4.09, 4.10, 4.19 und 4.77.2, 6.08, 6.09, 6.26

### 1. Gefahrensignale (Art. 3–15)

#### a. Gefährliche Strassenanlage (Art. 4–10)

...

1.17 *Aufgehoben*

#### b. Übrige Gefahren (Art. 11–15)

...

1.28 *Aufgehoben*

1.29 *Aufgehoben*

### 2. Vorschriftssignale (Art. 2a, 16–34 und 69)

#### c. Besondere Wege, Busfahrbahn (Art. 33–34),

#### Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen (Art. 69)

...



2.65 Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen

### 3. Vortrittssignale (Art. 35–43, Art. 93)

...

3.07 *Aufgehoben*

3.08 *Aufgehoben*



3.22 Andreaskreuz (Art. 93)

3.23 *Aufgehoben*



3.24 Andreaskreuz (Art. 93)

3.25 *Aufgehoben*

#### 4. Hinweissignale (Art. 44–62 und Art. 84–91)

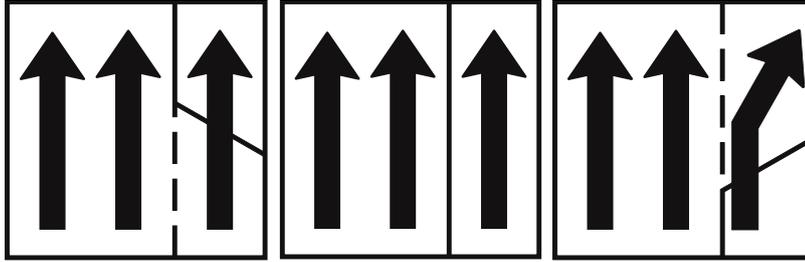
##### a. Verhaltenshinweise (Art. 44–48 und Art. 54)



4.09.1 Sackgasse mit Ausnahmen (Beispiel)  
(Art. 46)

...

4.19 *Aufgehoben*

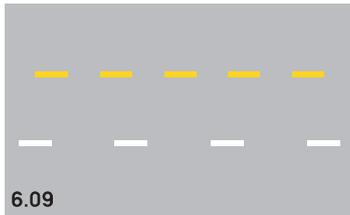
**d. Informationshinweise** (Art. 57–62)

**4.77.2** Freigabe des Pannestreifens (Beispiele)  
(Art. 59)

**6. Markierungen und Leiteinrichtungen** (Art. 72–79 und Art. 82)

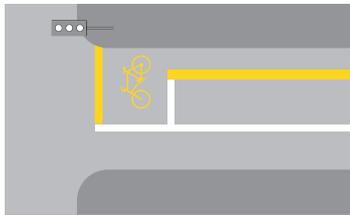
**6.08**

**6.08** Bus-Streifen (Art. 74b)



**6.09**

**6.09** Radstreifen (Art. 74a)



**6.26** Ausgeweiteter Radstreifen (Art. 74a)